

Ausgabe März 2001

Inhalt:

Rechtsextremismus in Deutschland

Sicherheitsanalyse Lübeck 2000

Die Kriminalprävention in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

Vortat Steuerhinterziehung

Wichtige BGH-Entscheidung zur Notwehr und zur Garantenstellung

Knochen und Zähne aus kriminal-biologischer Sicht

Aus der Rechtsprechung

Neue Bücher

Verfassungsschutz - Aktuell

Rechtsextremismus in Deutschland

- Ein Lagebild aus Sicht des Verfassungsschutzes -



von
Dr. Armin Dostmann
Ministerialdirigent

und
Andreas Müller
Oberamtsrat

Rechtsextremisten sorgen in Deutschland seit mehreren Monaten wieder verstärkt für Schlagzeilen, sei es durch menschenverachtende Agitation und Propaganda oder durch zum Teil schwerste Gewalttaten. Dies sind allerdings keine gänzlich neuen Entwicklungen, mit denen wir uns quasi über Nacht konfrontiert sehen. Rechtsextremistische Umtriebe in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung begleiten die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland schließlich seit ihrer Gründung, zudem stößt rechtsextremistisches Gedankengut in Teilen der Bevölkerung offenbar auf eine gewisse Resonanz. Neu sind aber in erster Linie folgende Faktoren:

- die gestiegene Eigendynamik des Rechtsextremismus, so durch die intensive Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Stichwort: INTERNET),

- das Ansprechen breiterer Schichten unter den jungen Menschen durch das jugendgerechte Medium Musik (Stichwort: Skinhead-Musik),

- die ausgeprägteren Grauzonen, die das Erkennen von Rechtsextremismus gerade im Frühstadium erschweren

Nach wie vor gibt es in Deutschland mit mehr als 51.000 Personen ein beachtliches Gefährdungspotential von rechts. Die Gewaltszene umfasst mehr als 9.000 Personen; mögliche rechtsterroristische Ansätze müssen ernst genommen werden. Zudem sind rechtsextremistische Parteien weiterhin in der Lage, gewisse Resonanzen bei Teilen des rechtsextremistischen Einstellungspotenzials unserer Gesellschaft zu erzeugen. Rechtsextremistische Agitation richtet sich unverändert in verwerflicher und zynischer Weise gegen Minderheiten, Schwache und so genannte Randgruppen in der Gesellschaft. Sie polarisiert mit vereinfachenden, sachentstellenden Thesen; damit will sie bei Teilen der Bevölkerung ein Klima erzeugen, das gegen elementare Grundsätze unseres freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens verstößt.

Der Rechtsextremismus ist daher auf Dauer eine zentrale Herausforderung für den Staat und die ihn tragende Gesellschaft. Diese Erkenntnis und die Verantwortung vor der eigenen Geschichte gebieten daher auch weiterhin die permanente und offensive Auseinandersetzung mit diesem Thema auch und gerade innerhalb unseres Alltagslebens.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Sicherheitsanalyse Lübeck 2000

- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse -

von Norbert Trabs, Kriminaloberrat

1. Einleitung

Entstehungsgeschichte der Sicherheitsanalyse 2000 für die Hansestadt Lübeck

Nachdem im Jahr 1991 die damalige Kriminaldirektion Schleswig-Holstein Süd eine Kriminologische Regionalanalyse veröffentlicht hatte, als deren wesentliches Ergebnis 1992 einer der bundesweit ersten Kriminalpräventiven Räte gegründet wurde, entschlossen sich im Jahre 1999 die Verantwortlichen der Polizeiinspektion Lübeck gemeinsam mit dem Kriminalpräventiven Rat der Hansestadt Lübeck diese Analyse zu wiederholen. Die Hansestadt Lübeck war so eine der ersten Städte in der Bundesrepublik über 200.000 Einwohner, die eine Fortschreibung der Kriminologischen Regionalanalyse gewährleistet.

Diese Untersuchung konnte aufgrund der finanziellen Unterstützung seitens der Stiftung für Kriminalprävention in Münster, deren Vorsitzender Herr Klaus Stüllenberg ist, durchgeführt werden.

Die Raumbezogenheit polizeilichen Kontrollhandelns, die sich u. a. auch in dem Instrument der Kriminologischen Regionalanalyse niederschlug, hat sich im verstrichenen Jahrzehnt noch erheblich verstärkt.

Im Vergleich zu 1990 verbesserte sich die Hansestadt Lübeck im bundesweiten Vergleich der Häufigkeitszahlen der Städte über 200.000 Einwohner vom dritten auf den elften Platz.

Mit der Sicherheitsanalyse 2000 für die Hansestadt Lübeck werden zwei Ziele verfolgt:

Das erste Ziel besteht darin, nach Ablauf von etwa zehn Jahren, Teile der damaligen Studie zu replizieren und derart einen zweiten Messpunkt zu bestimmen, von dem aus sich die Veränderungen der Einschätzungen, Bewertungen und Verunsicherungen der Lübecker Bevölkerung vergleichen lassen. Ein solcher Vergleich soll, sowohl im Hinblick auf die polizeiliche Schwerpunktsetzung und politische Planung als auch im Hinblick auf die Strukturen und Veränderungen, die sich dadurch aufzeichnen lassen, stattfinden.

Ein zweites Ziel besteht darin, die Bekanntheit des Kriminalpräventiven Rates in Lübeck zu erheben und die Frage zu beantworten, ob dieser Rat und seine Arbeit öffentlich wahrgenommen werden und ein akzeptiertes Gremium darstellt, dem die Bevölkerung Kompetenz und Bedeutung zuschreibt. Es soll somit auch der Versuch unternommen werden, die präventiven Bemühungen des Kriminalpräventiven Rates in der Hansestadt Lübeck zu evaluieren.

Die Bezeichnung Sicherheitsanalyse soll vor allem deutlich machen, dass die aktuelle Untersuchung zu einer weiteren Optimierung der Sicherheitslage in der Hansestadt Lübeck beitragen soll. Zu diesem Zweck soll gegebenenfalls auf die infolge der Kriminologischen Regionalanalyse 1991 errichteten Fundamente aufgebaut werden.

2. Die Sicherheitsanalyse 2000 im Vergleich zur Kriminologischen Regionalanalyse 1991

Ein wesentliches Ziel der Untersuchung war es, die Ergebnisse der Sicherheitsanalyse 2000 mit denen der Kriminologischen Regionalanalyse für Lübeck von 1991 zu vergleichen. Ein Vergleich ermöglicht eventuell Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit des Kriminalpräventiven Rates sowie auf die Richtigkeit polizeilicher Schwerpunktsetzung. Sie bietet somit Möglichkeiten zur Evaluierung der Arbeit. Darüber hinaus lassen sich Veränderungen des Sicherheitsempfindens und der Einstellung zur Polizei ausmachen.

Kriminalitätsbekämpfung als staatliche Aufgabe

Obgleich die Kriminalitätsbekämpfung sowohl in der Kriminologischen Regionalanalyse als auch in der Sicherheitsanalyse 2000 jeweils den zweiten Rangplatz einnimmt, hat sich dennoch der prozentuelle Abstand zur wichtigsten politischen Aufgabe verändert. In der Regionalanalyse von 1991 lag die Bekämpfung der Kriminalität mit 22,5 % direkt hinter dem erstgenannten Problem der Bekämpfung der Umweltverschmutzung, die von 22,6 % erwähnt wurde. In der aktuellen Untersuchung rangiert die Bekämpfung der Kriminalität mit 20,5 % deutlich hinter dem ersten Platz, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die von 33,8 % der Befragten als wichtigste gesellschaftliche Aufgabe angegeben wird. |

Die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung in den letzten zehn Jahren

1991 gaben 92,1% der Antwortenden an, dass nach ihrer Meinung die Kriminalität angestiegen war. Gegenwärtig sind es insgesamt 75,1 % der Lübecker Bevölkerung, die die Ansicht äußern, dass die Kriminalität in den letzten zehn Jahren gestiegen sei.

Opferwerdung

Von Viktimisierungserfahrung berichteten 1991 insgesamt 54,8 % der Befragten, in der gegenwärtigen Untersuchung sind es 66,2 %. Diese Differenz erklärt sich vor allen Dingen aufgrund der unterschiedlichen Zeitspanne. Bei der 1991er-Untersuchung bezog sich die Befragung auf die letzten 12 Monate, bei der Untersuchung für 2000 betrug diese Zeitspanne drei Jahre. Entsprechend kann nicht von einem Anstieg der Opferwerdung in Lübeck gesprochen werden. Ebenfalls wie in der Regionalanalyse 1991 nimmt auch in dieser Untersuchung -betrachtet man die Häufigkeitsverteilung - die Sachbeschädigung den ersten Rangplatz ein. An zweiter und dritter Stelle rangierten in der vergangenen Analyse die sexuelle Belästigung und der Diebstahl in/ aus Kfz. Im Vergleich sind es in

der 2000er-Studie zum einen der Diebstahl in/ aus dem Kfz und zum anderen der Fahrraddiebstahl. Die sexuelle Belästigung folgt erst an sechster Stelle.

Das Anzeigeverhalten

Haben in der Regionalanalyse 1991 60,8 % der Befragten angegeben, dass sie die erlebte Straftat nicht zur Anzeige gebracht haben, sind es in der jetzigen Analyse mit 63,3 % geringfügig mehr.

Die zwei am häufigsten genannten Gründe für die Nicht-Anzeige waren in der Regionalanalyse 1991 erstens, dass die Polizei in solchen Fällen doch nichts herausbekommen hätte, zum anderen wurde nicht angezeigt, weil die Taten als nicht so schwerwiegend angesehen wurden. Dieses Ergebnis entspricht proportional annähernd den Angaben der Befragten der jetzigen Untersuchung, denn am häufigsten wird auch hier der Grund genannt, dass die Polizei den Fall sowieso nicht hätte aufklären können. An zweiter und dritter Stelle wird zum einen angegeben, dass die Tat zu geringfügig war, zum anderen, dass eine Anzeige zu aufwendig sei.

Das Ansehen der Polizei in Lübeck

Die Analyse 1991 stellte eine sehr positive Grundstimmung zugunsten der Lübecker Polizei fest, denn die Frage, ob die Lübecker Polizei im Großen und Ganzen gute Arbeit leiste, wurde von 94,6 % der Befragten mit völlig bzw. ziemlich richtig beantwortet. Die gegenwärtige Untersuchung weist eine ähnlich positive Grundstimmung der Lübeckerinnen und Lübecker aus. Allerdings fällt der Zufriedenheitswert etwas geringer aus. Es sind insgesamt 87,8 % der Antwortenden, die diese These mit völlig bzw. ziemlich richtig bestätigen. In der aktuellen Untersuchung sind zudem die Befragten mehr denn damals der Ansicht (um 11,9% häufiger), dass die Polizei für Aufgaben zuständig ist, die eher politisch zu lösen sind. Darüber hinaus vertritt die Lübecker Bewohnerschaft heute vermehrt die Position, dass die Polizei nicht die wesentlichen Verbrechen verfolge, sondern sich vielmehr um unbedeutendere Delikte bemühe.

Die wesentlichen Aufgaben der Polizei

1991 waren es im Wesentlichen die Aspekte der polizeilichen Strafverfolgung, die von den Befragten am wichtigsten eingeschätzt wurden. Dieses Ergebnis findet sich in ähnlicher Weise in der aktuellen Untersuchung wieder, denn als wichtigste polizeiliche Aufgabe wird die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von den Lübeckern gesehen, die in der vergangenen Studie im Kontext der speziellen Aufgaben ebenso weit oben rangiert. Eine weitere Übereinstimmung zeigt sich darin, dass weiterhin eher repressiv ausgerichtete polizeiliche Aufgaben von der Bevölkerung als wichtig eingeschätzt werden, denn auch in der gegenwärtigen Befragung nimmt die intensivere Fahndung nach Straftäterinnen und Straftätern einen wichtigen Stellenwert ein. An Bedeutung abgenommen haben allerdings Aufgaben, wie die Bekämpfung der Wirtschafts- und Umweltkriminalität.

Die Einschätzung der polizeilichen Präsenz

1991 gaben über ein Drittel der Befragten an, dass sie fast täglich eine Polizeistreife in ihrer Wohngegend sehen. Heute sind es nur noch 16,8 %. Entsprechend ist die Wahrnehmung der Polizei im öffentlichen Raum in den letzten zehn Jahren deutlich gesunken. Deshalb verwundert es nicht, dass der Wunsch nach mehr Polizeipräsenz deutlich gestiegen ist. 1991 hielten 54,5 % der Befragten die Präsenz der Polizei noch für ausreichend und es haben sich lediglich 44,8 % der Antwortenden mehr polizeiliche Sichtbarkeit gewünscht. In der 2000er-Studie sind es 63,1 % der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich vermehrte Anwesenheit wünschen.

Das Sicherheitsempfinden

Das Sicherheitsgefühl der Lübecker Bevölkerung hat sich von 82,5 % auf 85,2 % erhöht. Bezogen auf die einzelnen Stadtteile ergibt sich folgendes Bild (rechts unten).

Im Überblick wird ersichtlich, dass das Sicherheitsempfinden in den einzelnen Stadtteilen nahezu immer gleich hoch und bei einigen Stadtteilen sogar teilweise erheblich gestiegen ist. Dies zeigt sich besonders deutlich im Stadtteil Moisling, in dem der Kriminalpräventive Rat in den vergangenen

Jahren besonders aktiv war. Hier stieg das Sicherheitsgefühl von 58 % im Jahre 1991 auf 77,1 % im Jahre 2000. Minimal verschlechtert hat sich das Sicherheitsgefühl in den Stadtteilen St. Gertrud, Schlutup und Travemünde. Aufgrund der geringen Fallzahlen in den Stadtteilen könnte dieses Ergebnis zufälliger Natur sein. Im Vergleich zu 1991 ist nach wie vor das Sicherheitsgefühl in Lübeck-Buntekuh mit 58% (1991) und 61,3 im Jahr 2000 am geringsten ausgeprägt.

3. Gegenüberstellung der wesentlichen Ergebnisse mit den Resultaten vergleichbarer Sicherheitsanalysen / Bevölkerungsbefragungen

Insbesondere bezieht sich der Vergleich auf eine Studie der Universität Harnburg mit dem Titel "Politik der Lebensführung, privater Schutz vor Viktimisierung und die Individualisierung der Sicherheitspolitik", die annähernd zeitgleich zur Lübecker Sicherheitsanalyse durchgeführt worden ist. Dabei handelt es sich um eine bundesweite, repräsentative Telefonbefragung. Verglichen wurden Daten aus Lübeck mit Daten aus der Bundesrepublik insgesamt, Schleswig-Holstein und Städten der Bundesrepublik mit einer ähnlichen Einwohnerzahl. Darüber hinaus sind die Aussagen der Replikationsstudie "Sicherheitsgefühl, Polizeiakzeptanz und Kriminalitätsbewertung" des Bundeskriminalamtes von 1999 ausgewertet und verglichen worden.

Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung in den letzten zehn Jahren im überregionalen Vergleich

Es wird deutlich, dass die Lübecker Bevölkerung im überregionalen Vergleich geringfügig seltener davon ausgeht, dass die Kriminalität in den letzten zehn Jahren gestiegen ist. Am ehesten vermutet die Bevölkerung aus Schleswig-Holstein insgesamt eine Kriminalitätssteigerung.

Ausprägung der Verunsicherungen

Bei der Frage nach Bedrohungsängsten aufgrund krimineller Gefährdungen oder anderen persönlichen Schicksalsschlägen fühlt sich die Lübecker Bevölkerung im überregionalen Vergleich sichtlich weniger gefährdet und dies sowohl im Zusammenhang mit kriminellen Bedrohungen als auch anderen persönlichen Schicksalsschlägen. Einzig im Zusammenhang mit den Ängsten vor Eigentumsdelikten nehmen die Lübeckerinnen und Lübecker den ersten Rangplatz ein. Die Ergebnisse der "Sicherheitsanalyse Lübeck 2000" stehen hinsichtlich des Sicherheitsgefühls im Einklang mit der Bundeskriminalamt-Studie. Demnach ist auch bundesweit von einem gestiegenen Sicherheitsgefühl auszugehen. Trotz gestiegenem Sicherheitsgefühl wünschen sich in Lübeck und bundesweit die Befragten mehrheitlich polizeiliche Fußstreifen zur Verbesserung der Sicherheitslage in ihrer Wohnumgebung.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Sicherheitsanalyse Lübeck 2000

96,4 % der Lübeckerinnen und Lübecker gaben an, dass das Thema Kriminalität für sie eine wichtige Bedeutung hat.

Im Rahmen der wichtigsten staatlichen Aufgaben nimmt die Bekämpfung der Kriminalität in der Hierarchie der politisch relevanten Aufgaben den zweiten Platz ein. Einzig wichtiger ist den Befragten die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bezogen auf die städtischen Problemlagen nimmt die Bedeutung des Themas Kriminalität allerdings deutlich ab und steht bei den genannten dringlichsten Problemen in Lübeck nach Verkehr und Soziales auf dem dritten Platz. Bei der Bewertung der polizeilichen Aufgaben wird als wichtigste Aufgabe die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und an zweiter Stelle die Verfolgung von Drogendealern, gefolgt von der intensiven Fahndung nach Straftäterinnen und Straftätern genannt. Interessanterweise wird als unwichtigste polizeiliche Tätigkeit das Organisieren von Sportveranstaltungen für Jugendliche genannt.

Obwohl die Gesamtzahl der Straftaten von 1990 (35.146 statistisch registrierte Straftaten) auf 28.365 statistisch registrierte Straftaten im Jahre 1999 gesunken ist, sind 75% der Lübecker Befragten der Meinung, dass die Kriminalitätsentwicklung in den letzten zehn Jahren gestiegen ist. Im Vergleich zur Kriminologischen Regionalanalyse von 1991 hat sich diese Einschätzung jedoch verbessert, denn 1991 waren es noch 92,1 % der Antwortenden, die einen Anstieg der Kriminalität vermutet hatten.

Die Einstellung der Bevölkerung zur Polizei ist von einer hohen Akzeptanz geprägt. Insgesamt teilen 91,7% der Bevölkerung die Meinung, dass es völlig bzw. ziemlich richtig sei, dass die meisten Polizistinnen und Polizisten freundlich und hilfsbereit sind und weitere 87,8 % meinen, dass die Polizei in Lübeck gute Arbeit leistet.

Einer Privatisierung polizeilicher Aufgaben erteilen die meisten Befragten eine klare Absage. So geben 80,1 % der Antwortenden an, dass es eher bzw. völlig falsch sei,

dass Sicherheitsdienste am besten Sicherheit schaffen. 73,5 % sind der Meinung, dass die Polizei alleinig zuständig für die Schaffung von Sicherheit sein sollte. Von der Mehrheit der Befragten wird allerdings die Position vertreten, dass unterschiedliche soziale Einrichtungen gemeinsam mit der Polizei für Sicherheit in der Stadt sorgen sollen.

Die am häufigsten gewünschte Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit in den Stadtteilen ist mehr polizeiliche Präsenz. Insgesamt wird deutlich, dass der Wunsch nach höherer Polizeipräsenz vom Sicherheitsempfinden abhängt. Dieses korrespondiert mit der Wohnzufriedenheit.

Das Sicherheitsgefühl hat sich im Vergleich zu 1991 von 82,5% auf 85,2% erhöht, wobei ein Stadtteil besonders hervorzuheben ist. Hier hat sich das Sicherheitsgefühl von 58% auf 77,1 % gesteigert. Offensichtlich wird dort die Tätigkeit des Kriminalpräventiven Rates mit dem Projekt "Stadtteil und Schule gegen Gewalt" positiv wahrgenommen. In den Stadtteilen werden vor allen Dingen Gaststätten und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche vermisst. Es sind insbesondere Müll und die Belastung durch den Straßenverkehr, die stören. Hinsichtlich der von den Befragten wahrgenommenen Verunsicherungen ist festzustellen, dass mit zunehmendem Abstand zur eigenen Wohnumgebung die genannte Zahl der unsicheren Orte steigt. Die konkrete Benennung unsicherer Orte weicht einer diffusen Unsicherheitsstruktur.

Innerhalb der jeweiligen Stadtteile sind die am häufigsten genannten Gründe für die Verunsicherung schlechte Beleuchtung, Einsamkeit sowie schlechte Einsehbarkeit.

Es sind insgesamt 63,3 %, also zwei Drittel der Befragten, die ihre Viktimisierung nicht angezeigt haben. Dabei wird deutlich, dass die Anzeigehäufigkeit je nach Art der erlebten Straftat stark variiert. Am ehesten angezeigt werden von den Befragten Diebstahlsdelikte insgesamt, der Kfz-Diebstahl und Wohnungseinbruch. Seltener bei der Polizei gemeldet werden meist Straftaten gegen die körperliche Integrität. Bei den Dunkelfeldberechnungen für Lübeck insgesamt zeigt sich, dass das Dunkelfeld in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung am höchsten und bei Kfz-Diebstählen am niedrigsten ist.

63,3 % der Opfer haben die Tat nicht angezeigt. Für die Nicht-Anzeige werden insgesamt durchschnittlich zwei Gründe genannt: Die Polizei hätte den Fall sowieso nicht aufklären können und die Tat war zu geringfügig.

Europaweite Kriminalprävention

Die Kriminalprävention in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

Einführung, Darstellung, Problemlagen

- Teil I -



Aurangzeb Z. Khan
Dipl.-Kaufmann, Mag. rer. publ.
Speyer

2. Kriminalpräventionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden: Darstellung und kritische Bilanz

2.1 Kriminalpräventionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union: Darstellung

Die im Rahmen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Gemeinschaft (EG) bisher ergriffenen Kriminalpräventionsmaßnahmen spiegeln sich in einem sehr komplexen, verzahnten Netz von Initiativen. Die Differenzierung zwischen EU und EG ist wichtig, denn auch wenn die EG zu Recht als Teil der EU angesehen wird - genauer gesagt, als "Erste Säule" der dreisäuligen EU - handelt es sich hierbei um zwei verschiedene, wenngleich komplementäre Vertragswerke (EG-Vertrag, EU-Vertrag) mit abweichenden Entscheidungsfindungsprozessen und Entscheidungsumsetzungsverfahren, welche zusammen und unter Einbeziehung von diversen Protokollen und Regierungserklärungen im Vertrag von Amsterdam i.d.F. vom 2. Oktober 1997 ihre heutige Form gefunden haben. Schwerpunktmäßig fällt die Innere Sicherheit nahezu ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der "Dritten Säule" der EU auf der Grundlage der intergouvernementalen Zusammenarbeit, wobei allerdings manche damit zusammenhängende Themenbereiche (z.B. die Visapolitik) im Rahmen der EG und somit auf supranationaler Ebene behandelt werden.

Die Kriminalpräventionsmaßnahmen der EU und EG lassen sich am anschaulichsten in folgenden drei Ebenen darstellen und analysieren:

Politische Willensbildungs-/Rechtsebene: Das Thema der Kriminalprävention wird auf der höchsten politischen und Entscheidungsebene der EU und der EG (Europäischer Rat, Kommission, Parlament) behandelt. Auf seiner jüngsten Sondertagung im finnischen Tampere am 15.-16. Oktober 1999 über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gab der Europäische Rat einige Forderungen bekannt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Kriminalprävention standen, u.a. die Einbeziehung von Aspekten der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung und eine Ausweitung von nationalen Programmen zur Kriminalitätsverhütung, die Weiterentwicklung des Austausches von "bewährten Methoden", der Ausbau des Netzes der für die Kriminalitätsverhütung zuständigen staatlichen Behörden sowie die Intensivierung der zwischenbehördlichen Ermittlungszusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Art. 29 Abs. 1 des EU-Vertrags verweist auf das Ziel der Union, "den Bürgern in einem Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten". Ferner wird in Abs. 2 ausgeführt: "Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der - organisierten und nichtorganisierten - Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten. ...". Weiterhin ist das Recht des Bürgers auf Freiheit und Sicherheit in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankert.

Auf der Grundlage des EU- und des EG-Vertrags sind seit Anfang der 90er Jahre eine Fülle an Vereinbarungen (Abkommen, Beschlüsse, Empfehlungen, Entschlüsse, Gemeinsame Maßnahmen, Gemeinsame Standpunkte, Übereinkommen, Verordnungen, Richtlinien) mit teilweisen

Kriminalpräventionsbezügen entstanden. Hauptträger ist die Dritte Säule der EU (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) mit den Schwerpunkten: *Polizei* (u.a. mit Bezug zu EUROPOL (siehe weiter unten), Organisierte Kriminalität, Störung der öffentlichen Ordnung), *Zoll* (u.a. gegenseitige Amtshilfe, Anwendung der Informationstechnologie) und der *Justiz* (u.a. Auslieferung, Rechtshilfe in Strafsachen). Im Bereich der Ersten Säule (EG) und der zweiten Säule der EU (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) wurden u.a. Maßnahmen gegen Geldwäsche, Drogenherstellung und Finanzbetrug ergriffen sowie zwischenstaatliche Abkommen (siehe unten) unterzeichnet und ein politischer Dialog mit einigen Ländern und Regionen in die Wege geleitet.

Betrachtet man das erwähnte EU-Regelungswerk in seiner säulenübergreifenden Gesamtheit als eine der Kriminalprävention dienlichen "Maßnahme", drängt sich die Frage auf, welchen Kriminalpräventionswert sie hat? Eine Wertbestimmung fällt hier schwer, denn eine Kategorisierung der Vereinbarungen in "präventiv" und "repressiv" existiert nicht und einige Vereinbarungen enthalten Elemente, die sich auf beide Varianten beziehen. Eine mögliche Methode bestünde darin, den Texten im Hinblick auf ihre explizite Verwendung von Termini wie beispielsweise "Prävention" oder "Verhütung" hin zu untersuchen. Nach Ansicht des Verfassers setzt eine aussagefähigere Analyse aber nicht nur Wortsuchen und -vergleiche voraus, sondern verlangt darüber hinaus eine Inhaltsanalyse der Texte mit dem Ziel, Kategorien zu bilden, in deren Rahmen Präventionsbezüge konkretisiert und in etwa bewertet werden können. Drei solche Kategorien werden hier kurz vorgestellt:

(a) *Vorschriftsangleichung und Strafrechtsverschärfung.* Einige Vereinbarungen verweisen auf die Notwendigkeit der Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften der Unionsstaaten. Ihr Zweck ist die Behebung der aufgrund der bestehenden Regelungskomplexität und Regelungsunterschiede entstandenen ausnutzbaren "Rechtslücken" im Unionsraum. Beispiele sind die EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und die Gemeinsame Maßnahme der EU vom 17. Dezember 1996 (96/750/JI) betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels. In welchem Ausmaß diese kriminalpräventiv gewirkt haben, ist angesichts der enormen Komplexität des Sachverhaltes sowie der Schwierigkeiten bei der zuverlässigen Datenerhebung und -messung schwer festzustellen. Die Richtlinie hat zwar einige Vorteile gebracht wie beispielsweise die Vorschriftenkonvergenz im Unionsraum (was zweifellos transparenzfördernd wirkt), Schaffung eines Meldesystems und eine verbesserte Kooperation zwischen den Kredit- und Finanzinstituten der Unionsstaaten, das Problem der Geldwäsche aber stellt weiterhin ein akutes Problem im Unionsraum dar und alle bisherigen durch die Richtlinie bedingten praktischen Erfolge sind im Vergleich zum Problemausmaß geringfügig. Die Gemeinsame Maßnahme verlangt eine Angleichung und Abstimmung der Vorschriften der Unionsstaaten, soweit "dies zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels in der Europäischen Union erforderlich ist" (Art. 1) und eine "stärkere Abstimmung der Verfahren ihrer Polizei-, Zoll- und Justizbehörden..." (Art. 2). Auch hier sind die Folgen schwer messbar, jedoch dürfte ihr in Anbetracht der dadurch geschaffenen Transparenz eine gewisse, wenn auch nur mittelbare Präventionswirkung zuerkannt werden.

Mit der Strafrechtsverschärfung in den Unionsstaaten soll eine auf die Organisierte Kriminalität sowie die "Weißkragenkriminalität" hinzielende Abschreckungswirkung erzeugt werden. Sie beruht also auf der These, dass Sanktionserhöhung und Abschreckung in einem positiven Kausalitätsverhältnis zueinander stehen (s. Kapitel 4). Geht man davon aus, dass der Verschärfungsprozess keine Abschreckungswirkung hervorruft, erübrigt sich eine weitere Analyse, denn dann haben die Klauseln logischerweise einen Null-Präventionswert. Wird hingegen die Validität dieser These anerkannt - und im Hinblick auf die Organisierte- und Weißkragenkriminalität spricht manches dafür, dass sie einen gewissen Gültigkeitsanspruch besitzt - dann können die strafrechtsverschärfenden Klauseln wohl eine Kriminalpräventionswirkung entfalten. Der Präventionsgedanke unterstellt dabei "rationales Handeln" der Täter, d.h. vor Begehung ihrer Straftaten wägen sie die mit ihnen verbundenen Risiken (Misserfolgsrisiko, strafrechtliche Konsequenzen) und Kosten ihrer Handlungen im Verhältnis zu dem sich daraus möglicherweise ergebenden Nutzen (geschätzter Ertrag) ab. Maßnahmen, die das Risikopotenzial erhöhen (Strafverschärfung) bzw. den Ertrag mindern (z.B. Gewinnabschöpfung) wirken dabei präventiv. Betrachtet in Verbindung mit der These, dass: "die Kriminalpolitik der verschiedenen Staaten nicht aufeinander abgestimmt [wird], besteht die Gefahr, dass das organisierte Verbrechen sich in den Ländern ausbreitet, die die liberalste Gesetzgebung und -anwendung haben, ist daraus abzuleiten, dass ein gleichzeitiger Strafrechtsangleichungs- und -verschärfungsprozess im Unionsraum eine Dualpräventionswirkung entfalten müsste, denn auch die Angleichung wirkt

präventiv, indem sie den Tätern die "Ausweichmöglichkeit" entzieht. Allerdings liegen praktische Erkenntnisse über den durch die einschlägigen Klauseln erzielten Abschreckungsmaß derzeit nicht vor.

(b) Informationsaustausch: Vorschriftenangleichungs- und -verschärfungsprozesse schaffen zwar die rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksamere Kriminalpräventionspolitik, mindestens aber ebenso wichtig als Ergänzungsmaßnahme für eine intensive, dauernde und effektive Kriminalitätsverhütung ist die Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens, in dem operative Kooperationsformen stattfinden und sich progressiv fortentwickeln können. Einige Vereinbarungen zwischen den Unionsstaaten verweisen wiederholt auf die Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches, der ein unentbehrliches Mittel der präventiven Kriminalitätsbekämpfung symbolisiert, v.a. in Anbetracht des Abbaus der Binnengrenzkontrollen in Europa und der Erkenntnis, dass v.a. die Organisierte Kriminalität im großen Maße in einem grenzüberschreitenden Netzwerk eingebunden und aktiv ist. Vereinbart wurden bisher auch zahlreiche konkrete Maßnahmen im Unionsraum, u.a. die verstärkte Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Zollbehörden, die Abstimmung der Tätigkeit ihrer außerhalb des Unionsraums entsandten Verbindungsbeamten und ein Zeugenschutzprogramm. Der Kriminalpräventionswert dieser und anderer fest gelegter Maßnahmen ist im Einzelfall mangels empirischer Daten und wissenschaftlicher Studien ad hoc nicht bestimmbar. Dennoch dürften sie, insbesondere durch die Beseitigung von Informationslücken, Förderung von Gewissheit, Vermeidung von Doppelarbeit und Ressourceneinsparungen (welche dann zur präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden können) zu einer Erhöhung des "Risikopotenzials" für Kriminelle führen, deren Ausmaß nicht unbedeutend sein mag.

(c) Außenpolitische Maßnahmen: Manche der größten Herausforderungen für die Unionsstaaten im Bereich der Kriminalität haben ihren Ursprung außerhalb des Unionsraums. Das wichtigste Beispiel ist die Rauschgiftproduktion. Somit erscheint es logisch und angebracht, die Kriminalpräventionsmaßnahmen an den Quellen der Kriminalität anzusetzen. Außenpolitischen Maßnahmen kommt hier besondere Bedeutung zu. Die Europäische Kommission hat acht bilaterale Grundstoffkontrollabkommen unterzeichnet, die auf die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Vorfeld ihres Wirkens (d.h. präventiv) auf den Unionsraum abzielen. Weitere Übereinkünfte werden derzeit verhandelt. Darüber hinaus wurde die Rauschgiftproblematik im politischen Dialog mit Drittländern und Regionen thematisiert sowie rauschgiftrelevante Klauseln in die entsprechenden EU-Handelsabkommen aufgenommen. Die EU-"Drogensonderregelung" des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährleistet den Staaten Mittelamerikas und des Andenpaktes den freien Zugang zum Unionsmarkt für die meisten der für sie wichtigen. Exportprodukte, womit die Wirtschaften dieser Länder diversifiziert und ihrer Rauschgiftproduktion ein Riegel vorgeschoben werden sollen. Diese und ergänzende Maßnahmen der EG haben nach deren eigenen Angaben und trotz Beschränkungen insgesamt "zu guten Ergebnissen geführt", wobei auch die Zusammenarbeit mit anderen Industrieländern (u.a. Programmabstimmung, Erfahrungs- und Informationsaustausch) hinzukommt. Somit kann die Außen(handels)politik der Gemeinschaft, zumindest was den Rauschgiftbereich betrifft, einen gewissen (und offensichtlich relativ leichter abzuschätzenden) Kriminalpräventionswert beanspruchen.

Institutionenebene: EU und EG verfügen über einige Institutionen und Gremien, die auch kriminalpräventive Funktionen erfüllen. Beispiele sind der im Rahmen des Maastrichter Vertrags geschaffene Koordinierungsausschuss (ehem. "K.4-Ausschuss"). Der Koordinierungsausschuss ist teilweise der Nachfolger von TREVI; er untersteht dem Rat der Justiz- und Innenminister der EU und befasst sich u.a. auch mit kriminalpräventiven Aspekten. Institutionelle Bezüge weist in gewissem Maße auch der Schengener Integrationsprozess auf. Das von der EG erst im April 1999 gegründete OLAF hat weitgehende Befugnisse im Rahmen der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung; da es sich hierbei um eine sehr neue Institution handelt, liegen noch wenige Erkenntnisse über seine Präventionserfolge vor. Sehr interessant aus der Präventionsperspektive ist das Europäische Polizeiamt (EUROPOL). Das Amt nahm offiziell am 1. Juli 1999 seinen Betrieb auf, existierte aber bereits seit 1994 in der vorläufigen Form der "Europäischen Drogenstelle". EUROPOL befasst sich ausschließlich mit Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität. Seine Aufgabenschwerpunkte sind v.a. die Sammlung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen, welche EUROPOL in einem bisher nicht gekannten systematischen Ausmaß im Unionsraum ermöglicht hat, die Erstellung von Analysen, Berichten und Studien, sowie die operative Unterstützung im Rahmen von Ermittlungsverfahren mit einem grenzüberschreitenden Bezug in den Unionsstaaten. EUROPOL hat sich als wertvolles Instrument (oder "Maßnahme") im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität erwiesen und da es sich hier per Definition um ein Phänomen mit Wiederholungstätern handelt -

wobei außer Personen auch Organisationen als Täter in Erscheinung treten - ist daraus abzuleiten, dass EUROPOL im Rahmen seiner Tätigkeiten einen gewissen Kriminalpräventionsbeitrag leistet, der v.a. dann greift, wenn diese zur Zerschlagung von organisierten Banden führen oder zumindest dazu beitragen. Insofern sind Repression und Prävention gleichwertig: eine begangene Straftat wird ermittelt und ggf. aufgeklärt (Repression), das Ausschalten der Tätergruppen verhindert deren künftige Straftatenbegehung (Prävention). Jedoch auch in weniger extremen Fällen vermag EUROPOL ebenfalls einen Präventionsbeitrag zu leisten, denn selbst die Schwächung der organisatorischen und logistischen Strukturen von kriminellen Banden erzeugt einen beachtlichen (wenn auch relativ geringeren) Präventionseffekt im Hinblick auf deren künftiges Straftatenbegehungs- und Schadenspotenzial.

Programmebene: In den 90er Jahren haben EG und EU einige Programme und Aktionspläne mit z.T. kriminalpräventiven Bezügen ins Leben gerufen. Von besonderer Relevanz sind dabei die Programme FALCONE, GROTIUS und OISIN. Z.T. auch relevant sind die Programme PHARE und TACIS. Wichtig sind auch der erste Aktionsplan zur Drogenbekämpfung (1995-1999), der seine Fortsetzung möglicherweise in einem zweiten Aktionsplan (2000-2004) finden soll, sowie das erste Aktionsprogramm zur Suchtprävention (1996-2000) und der im Jahr 1997 verabschiedete Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Von diesen zeitlich befristeten Programmen abgesehen organisieren EG und EU periodisch u.a. Konferenzen, Seminare und Workshops zum bzw. mit Bezug zum Thema Kriminalprävention. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist das am 4. -5. November 1999 bei EUROPOL veranstaltete "Forum zur Verhütung der organisierten Kriminalität". Rund 120 Beamte und Sachverständige u.a. aus den Bereichen Polizei und Justiz, Wissenschaft, Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung nahmen am Forum teil, das als Vorbereitung für einen Vorschlagsentwurf für eine vom Europäischen Rat geforderte EU-Präventionsstrategie für die Organisierte Kriminalität diente.

(Fortsetzung folgt)

Aktuelle Rechtsfragen

Vortat Steuerhinterziehung

- Planwidrige Regelungslücke im Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB)? -



Dr. Wolfgang Hetzer
Ministerialrat, Berlin

I. Einleitung

Die Vorschrift des § 261 StGB ist die zentrale materiellrechtliche Vorschrift zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OKVBG) vom 4. Mai 1998 ist sie in den letzten Jahren zum wiederholten Male geändert worden. Neben den mit dem Vortatenkatalog dieses Tatbestandes verbundenen Beweisproblemen ("doppelter Anfangsverdacht") ist auch der Katalog selbst eine kritische Betrachtung wert. Zwar hat das OKVBG die Fiskaldelikte des gewerbsmäßigen, gewaltsamen und bandenmäßigen Schmuggels (§ 373 AG), der Steuerhinterziehung (§ 374 AG), jeweils auch in Verbindung mit §§ 12 MOG, eingeführt. Von der Aufnahme der Steuerhinterziehung hat der Gesetzgeber jedoch bis heute abgesehen. Nachvollziehbare und zwingende Gründe für diese Unterlassung sind nicht ersichtlich. Hier soll nicht vor allem darüber spekuliert werden, ob mit der Aufnahme der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB die Grenze der "Sozialverträglichkeit" in der Geldwäschebekämpfung überschritten würde. Statt dessen mögen die folgenden Andeutungen erkennbar machen, welche dogmatischen Probleme mit einem entsprechenden Gesetzgebungsakt verbunden sein könnten.

II. Veränderungsbedarf

Die Aufnahme des gewerbsmäßigen, gewaltsamen und bandenmäßigen Schmuggels und der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung entsprach auch europarechtlichen Vorgaben. Sie konnte aber nur ein erster Schritt sein. Gleichwohl erzielten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., die den Entwurf zum OKVBG gemeinsam eingebracht hatten, keine Einigkeit über die Einbeziehung der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) in den Vortatenkatalog. Diese Lage ist unverändert. Sie bedarf nicht zuletzt deshalb einer Veränderung, weil der Deutsche Bundestag schon seinerzeit zutreffend erkannte, dass professionelle Geldwäscheorganisationen Techniken anwenden, die nicht nur der Geldwäsche, sondern auch der Steuerhinterziehung dienen. Er erwartete deshalb konsequenterweise, dass durch die Aufdeckung von Steuerdelikten auch Anhaltspunkte für weitere Geldwäschermittlungen zu erlangen sind, die zur Enttarnung umfangreicher Geldwäschekartelle beitragen können.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag wollte in der 13. Legislaturperiode einer Erweiterung des Vortatenkatalogs nur dann zustimmen, wenn es sich um die Einbeziehung der Steuerhinterziehung gehandelt hätte. Die damals amtierende Bundesregierung hatte sich insbesondere wegen des angeblich mangelnden Bezugs zur Organisierten Kriminalität dagegen entschieden. Sie sah es auch als fraglich an, ob bei einer Vortat "Steuerhinterziehung" typischerweise überhaupt ein Tatobjekt ("Gegenstand") im Sinne des § 261 Abs.1 Satz 1 StGB identifiziert werden könnte.

III. Europäische Hinweise

In den Schlussfolgerungen des Sondergipfels der Europäischen Union von Tampere (1999) wird die Geldwäsche als das "Herzstück der Organisierten Kriminalität" bezeichnet. Die Europäische Union hatte aber auch schon vorher in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die Zusammenhänge zwischen dieser Kriminalität und der Steuerhinterziehung erkannt und dafür plädiert, die Steuerhinterziehung insoweit wie jede andere Form der Organisierten Kriminalität zu behandeln. Sie ist grundsätzlich der Auffassung, dass Verhütung und Bekämpfung von Delikten der Organisierten Kriminalität im Bereich der Steuerhinterziehung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene verbessert werden müssen. § 261 StGB kann in seiner jetzigen Fassung aber nicht die hierzu erforderlichen Beiträge leisten, weil der Vortatenkatalog trotz der Beziehungen zwischen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Organisierter Kriminalität den Tatbestand des § 370 AO nach wie vor nicht enthält. Dessen Einfügung ist im Konzert der europäischen und weltweiten Anstrengungen zur wirkungsvolleren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität jedoch unabdingbar. Einerseits wird man davon ausgehen müssen, dass nicht jede Form der Steuerhinterziehung Teil Organisierter Kriminalität ist. Andererseits liegt es auf der Hand, dass Verdächtige und Täter, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, ihre steuerlichen Verpflichtungen regelmäßig nicht in ordnungsgemäßer Weise erfüllen. Systematisch betriebene Steuerhinterziehung in beträchtlichem Umfang gehört schon wegen des Entdeckungsrisikos im Hinblick auf die kriminellen Aktivitäten zum Funktionsmodus der Organisierten Kriminalität. Sie ist auch Konsequenz des dort vorhandenen besonders hemmungslosen Bereicherungsstrebens.

IV. Tatobjekt

Tatobjekt des Geldwäschetatbestandes ("Gegenstand") ist jedes Rechtsobjekt, das heißt eine Sache oder ein Recht. Erfasst sind also nicht nur Geld (Bargeld, Buchgeld in inländischen und ausländischen Währungen) im Sinne eines vom Staat als Wertträger beglaubigten Zahlungsmittels, Wertpapiere und Forderungen, sondern jeder für die Tat geeignete Gegenstand, soweit er einen Vermögenswert darstellt. Auch andere bewegliche und unbewegliche Sachen zählen dazu (z.B. Edelmetalle, und -steine; Grundstücke und Rechte an solchen, sowie Beteiligungen an Gesellschaften und Anteile an Gemeinschaftsvermögen. Der Geldwäschetatbestand stellt nicht darauf ab, ob "etwas" (§ 73 Abs. 1 Satz 1 StGB) vorliegt, das der Täter für die Tat oder aus ihr erlangt. Unter dem Begriff "etwas" ist jede Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes eines Vermögens zu verstehen, die dem Täter oder Teilnehmer zugeflossen ist. Es muss sich dabei nicht notwendig um eine Sache oder ein Recht handeln. Der Vermögenszuwachs kann auch in tatsächlichen, wirtschaftlich begünstigenden Besitzpositionen oder Gebrauchsvorteilen, Kapitalnutzung und ersparten Aufwendungen liegen. Vor Einführung des jetzt geltenden § 73 StGB galt das sog. Nettoprinzip. Das wurde auf den in der alten Fassung verwendeten Begriff "Vermögensvorteil" zurückgeführt. Es war also nach alter Rechtslage nur der dem Täter nach Abzug der durch die Tat veranlassten Kosten verbleibende Taterlös vom Verfall erfasst. Wegen der mit der Saldierung verbundenen Schwierigkeiten wurde der Begriff "Vermögensvorteil" durch das Wort "etwas" ersetzt.

Vor diesem Hintergrund ist unklar, ob die aus einer Steuerhinterziehung gewonnenen Vorteile nach Einfügung des § 370 AO unter den Begriff "Gegenstand" im Sinne des § 261 StGB subsumiert und insoweit als geldwäschetaugliche Tatobjekte angesehen werden können. Fraglich ist insbesondere auch, ob "Schwarzgeld" als "Produkt" von Steuerhinterziehung anzusehen ist und ein aus diesem Delikt herrührender Gegenstand sein kann.

Folgender Beispielsfall mag die Problematik verdeutlichen:

Beamte der Steuerfahndung bemerkten bei einer Hausdurchsuchung, dass der Betroffene "Schwarzgeld" verstecken wollte. Es lag eine hohe Verschuldung vor. Die Realisierung eines Steuernachzahlungsanspruches erschien gefährdet. Deshalb sollte das vorgefundene Bargeld beschlagnahmt werden. Der Betroffene hatte bei der steuerlichen Veranlagung Einkünfte aus Gewerbebetrieb unrichtig angegeben. Entsprechende Steuerbescheide waren ergangen. Folgen dieser Handlungsweise waren die Steuererminderung beim Fiskus und die unterlassene Vermögensminderung bei dem Betroffenen.

Der Steuernachzahlungsanspruch, der sich nach Aufdeckung der Steuerstraftat und Erlass eines neuen Steuerbescheides ergibt, wird als "normale" originäre Steuerschuld angesehen. Darin liege kein Anspruch des Fiskus auf einen bestimmten Teil des Vermögens, geschweige denn auf "gebunkertes Schwarzgeld". Der Steuerpflichtige könnte seine Schuld (auch den Nachzahlungsanspruch) mit diesem Geld tilgen. Er muss es aber nicht tun. Dem Steuerhinterzieher wird "lediglich" der Vorwurf der Nichterfüllung einer Steuerschuld gemacht. Deshalb hält man es für strafrechtlich bedeutungslos, dass er bestimmte Barmittel nicht abgeführt hat. Der Vermögensvorteil des Täters bestehe daher nicht in den konkreten Geldscheinen, sondern darin, dass er einen bestimmten Betrag nicht abführt und in dieser Höhe sein Gesamtvermögen rechtswidrig vermehrt ist.

Unter Geltung der §§ 73 ff. StGB a. F. wurde geprüft, ob dieser Vorteil vom Verfall erfasst werden könnte. Ein Vermögensvorteil "für die Tat" habe dem Täter nicht zugestanden, da er für die Steuerhinterziehung kein Entgelt erlangt habe. In Betracht kämen nur die Vorteile, die er "aus der Tat" erlangt habe. Der Mangel einer allgemeinen Vermögenshaftung gelte auch für Steuerstraftaten. Die Beschlagnahme von vorgefundenem Bargeld müsse immer bereits dann ausscheiden, wenn der einer Straftat verdächtige Steuerpflichtige erkläre, er habe den konkreten Betrag geschenkt bekommen, und dies nicht widerlegbar sei. Bei einem Steuerhinterzieher vorgefundenes Bargeld wäre also nicht ohne weiteres aus der Tat erlangt. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beruhen auf einem vor der Steuerhinterziehung liegenden rechtmäßigen Erwerb. Das Bargeld sei kein unmittelbarer Vermögensvorteil im Sinne von § 73 I StGB a. F. In dem Augenblick, in dem der Erlös aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes den Gewerbetreibenden zufließe, entstehe ein Steueranspruch, der verkürzt werden könne, noch gar nicht. Der eingenommene Betrag sei nur ein Rechnungsposten. Die Einkommensteuerschuld entstehe erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Erst viel später schließe sich die Steuerstraftat an (Einreichung der unrichtigen Unterlagen beim Finanzamt). Zwischen der Einnahme des vorgefundenen (Schwarz-)Geldes und dem Versuchsbeginn der Steuerstraftat könnten Jahre liegen. Das schließe "Unmittelbarkeit" aus. Dem Steuerpflichtigen stehe es zudem frei, mit welchem Anteil seines Vermögens er seine Steuerschulden begleiche. Eine

Zuordnung des Taterfolgs zu einem Vermögensteil sei nicht möglich. Der Fiskus habe einen Anspruch auf (Nach-)Entrichtung der Steuer gegen das Vermögen insgesamt. Deshalb fehle ein Zusammenhang zu einem bestimmten Vermögensgegenstand, zwischen Verfallsgegenstand und Straftat. Der sei aber von den §§ 73 ff. StGB a. F. aber gerade vorausgesetzt worden. Steuerschuld und Vermögensteil seien einander also nicht zuzuordnen. Deshalb habe bei jeder Steuerhinterziehung jegliche Verfallsanordnung, zumindest aber der Verfall eines bestimmten aufgefundenen Geldbetrages auszuschneiden. Das gelte auch für den Wertersatzverfall, weil auch dort zunächst alle Voraussetzungen des Verfallstatbestand erfüllt sein müssten. Wertersatz komme nur insoweit in Betracht, als nach § 73 StGB an sich der Verfall des Originalobjektes bzw. der Nutzungen und Surrogate zulässig wäre und lediglich die Durchführung unmöglich sei. Auch wenn man dieser Ansicht nicht folge, scheide im Beispielsfall eine Beschlagnahme aus, da nach § 73 a StGB lediglich ein Geldbetrag für verfallen erklärt werden könne. Damit sei aber nicht die Befugnis zur Beschlagnahme der vorgefundenen Barmittel gegeben. Diese seien nicht als Vermögensvorteil aus der Steuerstraftat anzusehen. Daraus folge keine Privilegierung von Steuerstraftätern. Der Steueranspruch könne im Wege des dinglichen oder persönlichen Arrestes (§§ 324 ff. AO) gesichert werden. Das sei der adäquate Weg, weil den §§ 73 ff. StGB; § 111 b StPO als Zurückgewinnungshilfe zugunsten des Verletzten eine andere Interessenlage als beim Fiskus zugrunde liege. Der Fiskus wolle seinen originären Steueranspruch erstmals durchsetzen und nicht Vermögenswerte zurückholen, die durch eine Straftat vorher verloren gegangen sind. Wenn es nicht angezeigt sei, gemäß § 111 b Abs. 3 StGB (a. F.) zugunsten des Verletzten einen Arrest zu erwirken, weil das Strafverfahren nicht der Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen diene, dann könne für den Steueranspruch (statt zivilrechtlicher Forderungen) und die Beschlagnahme (neben dem Arrest) zugunsten des Fiskus nichts anderes gelten.

Diese Erwägungen schließen die Aufnahme der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht aus. Der Katalog ist von sehr erfahrenen Kritikern aus der Strafverfolgungspraxis von Anfang an nicht nur als unzureichend angesehen worden. Sie erheben zutreffenderweise den Vorwurf, dass er nicht hinnehmbare Unbilligkeiten schaffe:

"Die am weitesten verbreitete Form der Geldwäsche, die Steuerhinterziehung (Schwarzgeld wird in weißes Geld verwandelt), ist als Vergehen keine Vortat einer Geldwäsche."

V. Differenzierungen

Die Steuerhinterziehung ist ein Erfolgsdelikt, das dann vorliegt, wenn es dem Täter durch gesetzlich bestimmte Handlungen oder Unterlassungen gelingt, Steuern zu verkürzen oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (§ 370 Abs. 1 AO). Geschützt ist der Anspruch des Staates auf den vollen Ertrag an jeder einzelnen Steuerart. Auch gesetzwidrige Einkünfte können Gegenstand einer Steuerhinterziehung sein (§ 40 AO).

Eine sachgerechte Lösung verlangt Differenzierungen:

Bei einer Steuererstattung (unrechtmäßige Auszahlung eines Geldbetrages durch das Finanzamt) dürfte das Guthaben bei einer Bank, das aufgrund der Überweisung z.B. zur Erstattung des Vorsteuerguthabens entsteht, ein "Gegenstand" im Sinne des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB sein.

Zu den für die Steuerhinterziehung durch Steuerersparnis gehörenden typischen Lebenssachverhalten gehört, dass jemand durch eigene Leistungen eine Gegenleistung in Form von Geld (Bargeld oder Buchgeld) oder Forderungen erwirtschaftet. Auch solch eine Gegenleistung ist unter das Tatbestandsmerkmal "Gegenstand" zu subsumieren. Man könnte allerdings der Auffassung sein, dass z.B. "Schwarzgeld" als "Produkt" von Steuerhinterziehung kein Gegenstand ist, der aus diesem Delikt "herrührt". Dies könnte durch die Annahme gestützt werden, dass der Fiskus zwar einen Anspruch auf die Entrichtung der Steuer hat, dieser sich aber gegen das Vermögen insgesamt und nicht auf einen bestimmten Vermögensgegenstand, mithin auch nicht auf das Schwarzgeld richtet.

Ein weiteres Problemfeld eröffnet sich, wenn das Finanzamt aufgrund täuschungsbedingter Unkenntnis über den anspruchsbegründenden Lebenssachverhalt es unterlässt, einen entstandenen Steueranspruch geltend zu machen bzw. einzufordern. Der Vorteil, der in der Nichtgeltendmachung einer Forderung des Finanzamtes liegt, besteht in der Ersparnis von Aufwendungen, die sich entweder auf den gesamten Betrag der gesetzlich geschuldeten (aber nicht gezahlten) oder die

Differenz zwischen der (teilweise) gezahlten Steuerschuld und der gesetzlich geschuldeten beläuft. Es könnte allerdings zweifelhaft sein, ob der auf Unkenntnis beruhende fehlende Erlass eines Steuerbescheides "gegenständlichen" Charakter hat. Dieselbe Frage stellt sich auch bei einem für den Veranlagungszeitraum erlassenen Steuerbescheid, der den steuerlich relevanten Lebenssachverhalt aufgrund eines Tuns, Duldens oder Unterlassens des Steuerhinterziehers unberücksichtigt lässt. Auch hier kann man fragen, ob das nicht angegebene Einkommen, der verheimlichte Umsatz etc. als konkretes Tatprodukt aus der Steuerhinterziehung herrührt oder lediglich ein rechnerischer Habenposten in der Bilanz des Täters infolge seiner zu gering festgesetzten Steuerschuld entsteht, das Gesamtvermögen des Täters also mit dem Makel belastet wird, um die nicht gezahlten Steuern ungerechtfertigt gemehrt zu sein. Dann würde das Schwarzgeld alleine also nicht den Makel als kriminell erlangter Bereicherungsposten tragen. Der Steuernachzahlungsanspruch, der sich nach Aufdeckung der Steuerstraftat und Erlass eines neuen Steuerbescheides ergibt, wird als normale originäre Steuerschuld angesehen und nicht als Anspruch des Fiskus auf einen bestimmten Teil des Vermögens, geschweige denn auf das konkrete "gebunkerte" Schwarzgeld. Der Steuerzahler kann seine Schuld (auch den Nachzahlungsanspruch) mit diesem Geld begleichen, er muss es jedoch nicht. Daraus mag man folgern, dass der Vermögensvorteil des Täters nicht in den konkreten Geldscheinen besteht, sondern darin, dass er einen bestimmten Betrag nicht abführt und in dieser Höhe sein Gesamtvermögen rechtswidrig vermehrt ist.

Auch mit Bezug auf § 259 StGB könnte man zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Zu den Rechtsgütern dieser Vorschrift ist jedenfalls das Eigentum und die Rechtspflege zu zählen. Verstöße gegen öffentliche Vorschriften wie das Steuerrecht sind ausgeschlossen. Trotz gesetzlicher Missbilligung bedingen sie möglicherweise keinen rechtswidrigen Vermögensbestand, weil (wenn) dem Vortäter unanfechtbares Eigentum verschafft wird. Dann würde der Makel strafbaren Erwerbs nicht begründbar sein. Anders stellt sich die Lage aber im Hinblick auf die Steuerhehlerei (§ 374 AO) dar. Danach begründen öffentlich-rechtliche Verstöße in Gestalt der Steuerhinterziehung oder des Bannbruchs (§ 372 AO) unabhängig von der Übereinstimmung des Status der Waren und Erzeugnisse mit der zivilrechtlichen Eigentumsordnung eine Strafbarkeit. Es wird behauptet, dass der steuerrechtliche Forderungsanspruch des Staates immer einer Vergegenständlichung bedürfe, um die Strafbarkeit der Hehlerei zu begründen, was auch die Konstruktion des § 374 AO und die ausschließliche Anknüpfung an Verbrauchsteuern erkläre. Nur dort könne ein Bezug zu einem Gegenstand hergestellt werden. Bei anderen Steuern sei dies nicht möglich.

VI. Lackmusprobe?

Die Aufnahme der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes ist eine Probe für die Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit, Geldwäsche und Organisierte Kriminalität in wirkungsvoller Weise zu bekämpfen. Die Einbeziehung von Steuerstraftaten ist zwar schon in Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestages vorgeschlagen worden. Eine entsprechende Beschlussfassung ist aber unterblieben, obschon diese Maßnahme zuletzt aus den Reihen der SPD-BT-Fraktion im Rahmen des parlamentarischen Gesprächskreises zur Vorbereitung des OKVGB erneut mit großer Entschiedenheit vorgeschlagen worden war. Die Fraktion der CDU/CSU war in der 13. Legislaturperiode nicht zu einer Annahme dieses Vorschlages zu bewegen. Führende Vertreter behaupteten, sich auf die Organisierte Kriminalität konzentrieren zu wollen. Gewöhnliche Fälle der Steuerhinterziehung seien dagegen nicht berücksichtigenswert. Diese Position beruhte schon seinerzeit auf einer Missachtung der Erfahrungen aus der kriminalistischen Praxis und der Verkenning der Zusammenhänge zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung, die bei der Organisierten Kriminalität evident sind

Möglicherweise ist diese Haltung auch durch das Konstruktionselement des Vortatenkatalogs beeinflusst. Manche scheinen auch zu übersehen, dass alleine die Menge der von kriminellen Tätern und Unternehmen zu waschenden Gelder nicht dazu zwingt, ihre Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität als Bestrafungsvoraussetzung zu behandeln. Geldwäsche ist notwendig, weil Vermögen irgendeiner Art aus krimineller Aktivität herrührt. An sich ist es unerheblich, aus welcher konkreten Vortat die jeweilige Beute stammt. Es sind keine sachlichen Kriterien ersichtlich, mit deren Hilfe über die Aufnahme oder die Ablehnung der einen oder anderen Straftat entschieden werden könnte. Die Herkunft aus Straftaten ist grundsätzlich unteilbar. Es war daher nur konsequent, dass sich die SPD-BT-Fraktion schon vor etlichen Jahren für die Einfügung eines neuen § 257a StGB ausgesprochen hatte. Danach sollte derjenige bestraft werden, der Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen lässt, von dem er weiß oder annehmen muss, dass es aus einer rechtswidrigen Tat stammt. Unter der Annahme, dass der Tatbestand des § 261 StGB

vornehmlich (wenn auch nicht ausschließlich) der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dienen soll, mag die Frage einer erneuten Einbringung dieses Vorschlages trotz seiner unveränderten Sinnhaftigkeit dahingestellt bleiben.

VII. Übereinstimmungen und Übergänge

Die praktischen Erfahrungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Organisierten Kriminalität zeigen, dass Geldwäsche und Steuerhinterziehung in ähnlicher Weise ablaufen. Die Täter benutzen dieselben Wege und Einrichtungen. Hochkriminelle Aktivitäten und Steuerhinterziehung gehen Hand in Hand. Das ist nicht verwunderlich. Die Vorstellung, dass organisierte kriminelle Unternehmungen sich regelmäßig durch Steuerehrlichkeit auszeichnen, kommt einem Paradoxon gleich. Die Bedeutung der Zusammenhänge zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung wird zudem besonders klar, wenn man die Aktivitäten der Organisierten Kriminalität im Spektrum eines illegalen Wirtschaftsunternehmens ansiedelt. Dort ist die Gewinnmaximierung oberstes Gebot. Die Realität der Steuerhinterziehung lässt es allerdings nicht als völlig abwegig erscheinen, dass sowohl illegale als auch legale Unternehmen die Ambition haben, in dem weiten Spektrum zwischen Steuervermeidung durch günstige Gestaltung und Hinterziehung durch planvolles kriminelles Vorgehen dem Gewinnmaximierungsgebot auch durch Reduzierung der steuerlichen Belastung zu entsprechen. Steuerhinterziehung ist insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität eine feste und stabilisierende Größe.

Die Einsicht in diese Zusammenhänge hat dazu geführt, dass ein in den Reihen der SPD-BT-Fraktion erarbeiteter Diskussionsentwurf zum Einsatz des Steuerrechts für Zwecke der Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung in der parlamentarischen Gesprächsrunde zur Vorbereitung des OKVBG allseits mit großer Sympathie aufgenommen und dem OKVB schließlich in Gestalt eines entsprechend veränderten § 10 Abs. 2 GwG zugrunde gelegt wurde. In dieser Perspektive hat die Weigerung der damaligen Regierungsfractionen zur Einführung der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB zu einer planwidrigen Regelungslücke geführt, die im Interesse einer möglichst effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und der Organisierten Kriminalität so schnell als möglich geschlossen werden muss.

Dem steht die Auffassung, dass durch den Ansatz fingierter Daten in Steuererklärungen "nur" die Steuerzahlung verringert werde und deshalb die Steuerhinterziehung mangels anfallender legalisierungsbedürftiger Gelder keine Vortat der Geldwäsche sei, nicht entgegen. Vertreter dieser Position meinen zwar, dass die Gewinne aus dieser Art der Steuerhinterziehung unverändert und legal in den Büchern verbleiben könnten. Gleichwohl komme auch nach deren Ansicht Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche dann in Betracht, wenn "schwarze", - nicht in den Büchern erfasste Gewinne - in den legalen Finanzkreislauf reintegriert werden. In dieser Wahrnehmung sind Steuerhinterziehung und Kapitalflucht zumindest Grenzfälle der Geldwäsche, die jeweiligen konkreten und quantifizierbaren Vermögen also taugliche Objekte der in § 261 StGB aufgeführten Tathandlungen.

In diesem Bereich gibt es fließende Übergänge. Darin ist es manchmal schwierig, zwischen Handlungen, die der Steuerhinterziehung sowie der Kapital- und Steuerflucht dienen, und den Methoden der Geldwäsche zu unterscheiden. Zu differenzieren ist zwischen "schmutzigem" und "schwarzem" Geld. Im ersten Fall handelt es sich um die Beute aus Straftaten. Im zweiten handelt es sich um Gelder, die beispielsweise durch legale, aber nicht deklarierte und versteuerte Verkäufe angefallen sind. Das Motiv liegt auf der Hand: Steuervermeidung bzw. -hinterziehung. "Schwarze" Gelder werden meist ebenso "schwarz" weiter verwendet (steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeiter, illegale Beschäftigung, Schmiergeldzahlungen, etc. "Schwarze" Kassen ergänzen gewissermaßen die offizielle Finanzbuchhaltung. "Schwarze" Gelder müssen erst "gewaschen" werden, wenn sie wieder in den offiziellen und deklarierten Finanzkreislauf zurückgeführt werden sollen. Die zwangsläufig unscharfen Abgrenzungen und die sehr unterschiedliche Kategorisierung der Vortaten sind nicht auf die Ebene von Einzeldelikten zu reduzieren. Es bestehen komplexe Systeme und Verflechtungen mit illegalen und legalen Komponenten, in denen Steuerhinterziehung geradezu Klammerwirkungen entfaltet. Gerade wenn man § 261 StGB vor allem als Instrument für eine wirksamere Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ansieht, ist deshalb nicht einsehbar, warum die Steuerhinterziehung aus dem Vortatenkatalog des § 261 StGB ausgeklammert ist.

VIII. Einwendungen

Die Erweiterung des Vortatenkatalogs zieht notwendigerweise entsprechende Anzeigeverpflichtungen (§ 11 GwG) nach sich. Es liegt auf der Hand, dass die Kreditwirtschaft davon in besonderer Weise betroffen wird. Dort mag die Befürchtung entstehen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche für eine fiskalisch motivierte Erfassung der Kapitaleinkünfte und anderer Einkünfte instrumentalisiert wird und auf diese Weise der faktische Zwang entsteht auch (nur) normuntypisches Verhalten nach § 11 GwG anzuzeigen und sogar das gesamte abgabenrechtliche Ermittlungssystem auf den Kopf gestellt wird, weil der Ermittlungsansatz nicht mehr nur von einer Behörde, sondern von einem Ermittlungsadressaten, nämlich einer am Besteuerungsverfahren nicht beteiligten Person, ausgehen kann. Die Kreditwirtschaft mag die Sorge haben, dass bei einer Instrumentalisierung der Geldwäschevorschriften zur Verfolgung von Steuerstraftaten eine völlig neue (d.h. wirksame) Qualität entstehen könnte. Sie wird sich womöglich zum "Büttel" des Fiskus degradiert sehen. Die Banken könnten natürlich auch Einbrüche in das Vertrauensverhältnis zu ihren Kunden befürchten. Ginge man davon aus, dass die Bemakelung der Mittel, die den Tätern bei einer Steuerhinterziehung verbleiben, nicht wahrnehmbar ist, könnten sich die Banken verpflichtet sehen, jede untypische Handlung eines Kunden anzuzeigen. Jede Abweichung vom Normalverhalten wäre aus dieser Sicht meldepflichtig. Diese Befürchtungen sind indes genauso wenig begründet wie die Behauptung, dass die Einführung der Steuerhinterziehung zur Instrumentalisierung des Straf- und Strafprozessrechts in Gestalt eines verfassungswidrigen Formenmissbrauchs führe, weil eine hinreichende Erfassungsmöglichkeit mit strafrechtlichen Folgen schon bestehe, die Erweiterung des Vortatenkatalogs des § 261 StGB um § 370 AO also nicht mehr notwendig und damit unverhältnismäßig sei.

IX. Schlussfolgerungen

Die Einbeziehung der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes entspricht dem dringenden Bedürfnis nach einer wirkungsvolleren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Steuerhinterziehung und Geldwäsche gehen dort Hand in Hand. Die Begehung von Steuerhinterziehung in großem Umfang, aus grobem Eigennutz und unter Verwendung verfälschter Belege folgt zwangsläufig aus dem hemmungslosen Bereicherungsstreben der Täter, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Sie erfüllen regelmäßig die in § 370 Abs. 3 AO aufgeführten Merkmale, bei deren Vorliegen ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung gegeben ist. Die hinterzogenen Steuern erhöhen die Finanzmacht der Organisierten Kriminalität und vergrößern damit ihre ohnehin schon bestehende außerordentliche Gefährlichkeit

Die Aufnahme der Steuerhinterziehung wird nicht nur in Ansehung der §§ 10, 11 des Geldwäschegesetzes die Entdeckungswahrscheinlichkeit und die Verwertbarkeit des Inhalts von Verdachtsanzeigen zu Lasten organisiert operierender Verdächtiger vergrößern. Angesichts der §§ 100a Nr. 3, 100c Abs.1 Nr. 3a StPO wird auch das polizeiliche Ermittlungskonzept von einem entsprechenden Gesetzesbeschluss profitieren. Er könnte in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sogar einen kriminaltaktischen Quantensprung bewirken.

Erforderlich ist eine Klarstellung des Begriffs "Gegenstand". Wie schon in vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht wurde, ist hierunter jedes Rechtsobjekt, d.h. eine Sache oder ein Recht zu verstehen. Auch die (erweiterte) Überschrift des § 261 StGB ("Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte") zeigt, dass außer Geld jeder andere Vermögenswert (auch Forderungen) in Betracht kommt. Tatsächliche Positionen, die den Anschein eines Rechts erwecken und wie dieses auch verkehrsfähig sind, aber von der Rechtsordnung nicht anerkannt werden (z.B. nichtige Forderungen aus Bankguthaben) sind ebenfalls erfasst.

Bei einer zu niedrigen Steuerfestsetzung wird eine genaue Zuordnung des Taterfolgs (verkürzte Steuerforderung bzw. Steuernachzahlungsanspruch des Fiskus) zu einem bestimmten Vermögensteil zwar für ausgeschlossen gehalten. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass diese Position den Taterfolg - damit einen "Gegenstand" - voraussetzt. Im Übrigen enthält § 261 StGB kein Tatbestandsmerkmal des abgrenzbaren und bestimmten Vermögensteils. Die Anwendbarkeit des Begriffs "Gegenstand" auf die tatsächliche, auf Unkenntnis des anspruchsbegründenden Lebenssachverhaltes beruhende, unterlassene Geltendmachung bzw. Einforderung eines entstandenen Steueranspruchs mag wegen der mangelnden "stofflichen" Konkretisierung auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen. Das ändert nichts an dem konkret quantifizierbaren Umstand, dass der Täter auch in diesen Fällen in Höhe der Differenz zwischen der nicht gezahlten und der gesetzlich geschuldeten Steuer bereichert ist. Insoweit hat er eine vermögenswerte und konkretisierbare tatsächliche Position erreicht, die unabhängig davon besteht, ob sich der Anspruch

des Fiskus auf Zahlung der gesetzmäßig geschuldeten Steuern gegen das gesamte Vermögen des Schuldner oder gar auf bestimmte Geldscheine (z.B. "Schwarzgeld") richtet.

Will man sich diesen Überlegungen nicht anschließen, könnte man eine Ersetzung des Begriffs "Gegenstand" durch "etwas" in Betracht ziehen. Dies mag die Subsumtion ersparter Aufwendungen eingängiger machen. Die Einführung und Verwendung des Begriffs "etwas" hat aber einen anderen historischen Hintergrund. Regelungsort und -zweck (§ 73 StGB) unterscheiden sich ebenfalls von den Bezügen des § 261 StGB.

Dem Begriff "Gegenstand" ist kein Erfordernis der "Stofflichkeit" eigen, welches ausschließt, die durch die Nichtgeltendmachung einer Steuerforderung bewirkte konkrete und berechenbare Verbesserung der vermögenswerten Position des Täters als geldwäschefähiges "Tatobjekt" anzusehen. Es ist nicht zwingend, in diesem Zusammenhang zwischen einer Erstattung und ersparten Aufwendungen zu differenzieren. Insoweit ist jedoch eine Klarstellung angebracht. Kann die Nichtgeltendmachung einer Steuerforderung durch das Finanzamt auch "Gegenstand" im Sinne des § 261 StGB sein, so wird man diesen als aus der Steuerhinterziehungshandlung herrührend ansehen müssen, da er nicht hinweggedacht bzw. bei einer pflichtwidrig unterlassenen Erklärung steuerlich bedeutsamer Lebenssachverhalte nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg entfielen. Aufgrund der Abgabe einer unrichtigen Steuererklärung fordert das Finanzamt weniger als dem Fiskus zusteht. Die dementsprechend ersparten Aufwendungen rühren aus der Steuerhinterziehung her.

Wie bereits dargestellt wurde, ist die Gegenleistung seitens eines Leistungsempfängers als Entgelt für eine erbrachte Leistung (z.B. Veräußerung eines betrieblichen Pkw gegen Entgelt ohne Verbuchung des Geschäftsvorfalles bei dem - späteren - Steuerhinterzieher) zwar ein "Gegenstand". Fraglich könnte aber sein, ob dieser aus einer Steuerhinterziehung herrührt. Hält man insoweit eine Kausalbeziehung für erforderlich, müsste die Steuerhinterziehungshandlung (z.B. Unterlassung der Verbuchung des Geschäftsvorganges und der Angabe bei der Steuererklärung) ursächlich für die Gegenleistung (Veräußerungserlös) gewesen sein. Dies könnte mit der Erwägung abgelehnt werden, dass die Leistung (Lieferung des Pkw) insoweit Ursache für die Gegenleistung war. Dann würde die Gegenleistung nicht aus der Steuerhinterziehung "herrühren".

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Merkmal "herrühren" seinerzeit aber bewusst einen weit gefassten Begriff gewählt, der in den klassischen Anschlussstaten (§§ 257 bis 259 StGB) nicht verwendet wird. Der Begriff sollte jedenfalls die typischen Fälle der Geldwäsche erfassen. Dessen ungeachtet blieben die Grenzen des Merkmals in der Rechtspraxis weithin ungeklärt. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde nur hervorgehoben, dass im Falle einer Kette von Verwertungshandlungen auch das, was unter Beibehaltung des Werts nach (möglicherweise) mehreren oder komplexen Transaktionen ("Waschvorgängen") an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes getreten ist, erfasst bleibt, der Rückgriff auf die Herkunft indessen dort seine Grenze finden soll, wo der Wert des betreffenden Gegenstandes "durch Weiterverarbeitung" auf die spätere selbständige Leistung eines Dritten zurückzuführen ist

Zwar besteht in der Rechtswissenschaft Streit über die Reichweite des Merkmals "herrühren" und seine sachgemäßen Grenzen. Im Wesentlichen ist man sich aber darüber einig, dass das, was aus der Vortat als Lohn oder Entgelt erlangt ist, bemakeltes Tatobjekt ist. Das gilt auch für die "producta sceleris" sowie die der Einziehung unterliegenden Beziehungsgegenstände und die Surrogate. Wie sich auch aus § 261 Abs. 6 StGB ergibt, können sich die Tatobjekte also "vervielfältigen". Abgrenzungsprobleme tauchen bei den Surrogaten auf. Sie bleiben jedenfalls "bemakelt", wenn bei ihnen ein Vermögenszusammenhang noch identifizierbar ist. Sie müssen also in einem umschreibbaren Vermögensbestandteil konkretisiert und nicht nur aus einem Wertvergleich der Vermögenslage vor und nach dem Zufluss nachweisbar sein. Während einerseits zur Bestimmung der Grenze des "Herrührens" auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abgestellt wird, kommt es für andere darauf an, ob - im Sinne einer teleologischen Reduktion - die Vortat für das inkriminierte Tatobjekt in seiner konkreten Gestalt in einem adäquat-kausalen Zusammenhang steht und dieser nicht normativ durchbrochen wird.

Diese Überlegungen deuten einen Gestaltungsspielraum an, den der Deutsche Bundestag bereits genutzt hat, als er die Regelung des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB in der zur Zeit geltenden Fassung ("In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben

hinterzogen worden sind.") schuf. Diese Regelung führt dazu, dass Schmuggelgut, obschon es nicht aus dem Schmuggel "herrührt", tauglicher Gegenstand von Geldwäschehandlungen ist.

X. Zusammenfassung

Die Einbeziehung der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB wird nicht nur dogmatische Problemen bereiten. Das Vorhaben dürfte insbesondere in der Kreditwirtschaft Kritik auslösen. Dort könnte sich die Auffassung verbreiten, dass die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung für fiskalische Zwecke "missbraucht" werden sollen. In den Banken könnte auch die Befürchtung um sich greifen, dass die strafrechtlichen Risiken durch diese Maßnahme zunehmen. Immerhin ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Erweiterung des Katalogs unbeschadet der Problematik des "doppelten" Anfangsverdachts Folgen für das Meldeverhalten haben könnte. Gleichwohl wird der Gesetzgeber nicht umhin kommen, die materiellrechtlichen Grundlagen der Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern und die Zusammenhänge zwischen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Organisierter Kriminalität zu berücksichtigen. Das wird nicht einfach sein. Konventionelle Differenzierungen werden möglicherweise nicht mehr weiter helfen. Auch die Organisierte Kriminalität ist von unseren wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen geprägt. Man mag darüber streiten, ob die Mafia das Ökonomische Prinzip nur radikalisiert hat und die Organisierte Kriminalität bloß die letzte Konsequenz bürgerlicher Erfolgsideologie ist. Es sind auch unterschiedliche Auffassungen darüber denkbar, ob die "Ehrenwerte Gesellschaft" zu ihren Ursprüngen zurückstrebt, wenn sie durch Gründung von Unternehmen und Reintegration von Vermögen in den legalen Finanzkreislauf am Wirtschaftsleben teilnimmt. Es gibt allerdings in jüngerer Zeit Anzeichen dafür, dass nicht nur in der Mafia kapitalistisches Kalkül und kriminelle Karriere komplementär sind. Wenn Mafia eine Metapher ist, die für ein System krimineller und ökonomisch-politischer Macht steht, dann ist vielleicht nicht alles, was wir in der letzten Zeit beobachten konnten, unter den Begriff "Mafia" zu subsumieren. Gleichwohl gibt es Anzeichen dafür, dass sich die Linien der Leistungs- und Erfolgsethik der kriminellen Lebenswelt und der ehrbaren Gesellschaft gelegentlich kreuzen. Es könnten Punkte gemeinsamer Berührbarkeit entstehen. Sie liegt möglicherweise in der Disposition über finanzielle Mittel in beträchtlichem Umfang. Mit moralisierenden Verdammungen ist dieses Problem nicht zu lösen.

Aktuelle Rechtsfragen

Wichtige BGH-Entscheidung zur Notwehr und zur Garantenstellung

1. Vorbemerkung

Die Frage der Grenzen des Notwehrrechts beschäftigt in regelmäßigen Abständen die Richter des BGH. Aber auch in der öffentlichen Diskussion wird mit großer Leidenschaft darüber gestritten, wann man sich denn nun zur Wehr setzen darf und wann man einen Angriff erdulden muss, um nicht selbst noch wegen der Verteidigung bestraft zu werden. Dabei werden häufig die tatsächlichen Grenzen des Notwehrrechts insoweit verkannt, als man durch die wenig seriöse Berichterstattung in der Regenbogenpresse suggeriert bekommt, man dürfe sich im Grunde überhaupt nicht zur Wehr setzen.

In der polizeilichen Praxis begegnen wir dagegen dem Phänomen, dass sehr häufig Gewaltanwendungen auch mit schwersten Folgen vom Täter mit dem scheinbaren Notwehrrecht, das er auf seiner Seite glaubte, gerechtfertigt werden.